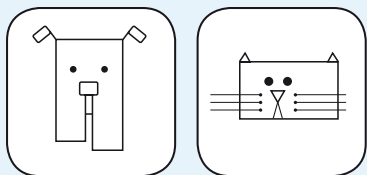


REISEBESTIMMUNGEN FÜR

HUNDE, KATZEN UND FRETTCHE



Virbac

Seit dem 1. Oktober 2004 gelten für Hunde, Katzen und Frettchen im privaten Reiseverkehr innerhalb der Europäischen Union einheitliche Bestimmungen. Diese wurden am 29.12.2014 abgelöst durch die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des europäischen Parlaments und des Rates.

Generelle Regelungen für alle EU-Mitgliedsländer

Mit den gesetzlichen Regelungen wurde der neue blaue „EU-Heimtierausweis“ eingeführt. Dieser EU-einheitliche Ausweis mit Dokumentencharakter darf nur von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt werden. Damit der Ausweis Ihrem Tier eindeutig zugeordnet werden kann, sind seit dem 4. Juli 2011 eine individuelle Kennzeichnung mittels Transponder (Mikrochip) nach ISO-Standard (FDX-B) und die Eintragung der Identifikationsnummer in den EU-Heimtierausweis vorgeschrieben. Seit dem 4. Juli 2011 müssen die Tiere zwingend mit einem Mikrochip/Transponder (ISO-Norm 11784 und 11785, entspricht HDX- oder FDX-B-Übertragung) ausgestattet werden. Für alle Heimtiere, die bereits vor dem 4. Juli 2011 mit einer Tätowierung versehen wurden, besteht keine Pflicht zur Nachkennzeichnung mit einem o. g. Mikrochip/Transponder, sofern die Tätowierung zweifelsfrei lesbar ist. Sollte der Mikrochip/Transponder nicht dieser ISO-Norm entsprechen, ist der Besitzer auch dafür verantwortlich, ein entsprechendes Lesegerät mitzuführen.

Außerdem muss das Tier einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut besitzen. Die Impfung muss bei Auslandsreisen im Heimtierpass eingetragen und nach den Empfehlungen des jeweiligen Impfstoffherstellers mit einem inaktivierten Impfstoff (nach WHO-Norm) durchgeführt worden sein. Dabei darf der Zeitpunkt der Tollwutimpfung nicht vor dem Zeitpunkt der Mikrochipimplantation liegen (EU-Verordnung Nr.

576/2013 Anhang III 2d).

Nach der Tollwutverordnung müssen Welpen bei der Erstimpfung mindestens 3 Monate alt sein. Die Welpen gelten erst ab einem Zeitraum von 21 Tagen nach dieser Erstimpfung als geschützt. Eine Ausnahmeregelung hiervon ist durch die neuen Reisebestimmungen in Deutschland grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Einige Länder haben abweichende Regel für die Einfuhr von Welpen. Informieren sie sich dazu bitte beim jeweiligen Einreiseland.

Gelistete Drittländer

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 befinden sich zwei Listen von Nicht-EU-Mitgliedsländern mit **EU-Anforderungen konformer bzw. vergleichbarer Tollwutsituation**. Für die Rückkehr aus Ländern von Anhang II, Liste 1 wird – wie innerhalb der EU – nur die eindeutige Kennzeichnung und der gültige Tollwutimpfschutz gefordert. Bei der Einreise aus Ländern von Anhang II, Liste 2 müssen die EU-Bestimmungen erfüllt sein und darüber hinaus für die Einfuhr folgende Bescheinigung vorliegen: Veterinärbescheinigung gemäß VO (EU) 577/2013 Anhang IV, online zu finden unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/nocomm_third_en.htm

Aber Achtung: Für die Einreise in die gelisteten Drittländer gelten immer die ländereigenen Bestimmungen. Z. B. Schweiz: Einreise nur mit max. 1 Jahr alter Tollwutimpfung! Die aktuellen „gelisteten Drittländer“ aus Anhang II, Teil 1 und Anhang II, Teil 2 finden Sie auf Seite 34.





Achtung! Tollwut-Titer bestimmen für "Nicht gelistete Drittländer"

Ist in einem Nicht-EU-Land die Tollwutsituation unklar oder bedenklich, wird es nicht in der Anhangsliste aufgeführt, es ist also ein „Nicht gelistetes Drittland“. Für die Einreise in die EU aus diesem "Nicht gelisteten Drittland" muss Ihr Tier zusätzlich zur

- eindeutigen Kennzeichnung,
- EU-Heimtierausweis und
- gültigen Tollwutimpfung
- den Nachweis über einen Antikörpertiter gegen Tollwut ($\geq 0,5$ I.E.) erbringen, durchgeführt von einem Tollwut-Referenzlabor (siehe Seite 37 bis 38). Diese Blutuntersuchung muss mind. 30 Tage/max. 365 Tage nach der Tollwutimpfung und mind. 3 Monate vor der Einreise in die EU erfolgen.

Das gilt auch für die Rückreise aus einem solchen "Nicht gelisteten Drittland." Es empfiehlt sich daher, vor dem Urlaub noch Zuhause die Tollwuttitert-Bestimmung durchführen zu lassen, da dann die 3-Monats-Regelung entfällt. Sofern der Impfschutz nach der Blutuntersuchung vorschriftsmäßig (nach Angaben des Herstellers) aufrechterhalten wird, muss diese nicht wiederholt werden, es reicht eine Erneuerung der tierärztlichen Bescheinigung im EU-Heimtierausweis.

Die Einfuhr von Hunden und Katzen ist mit einem erheblichen zeitlichen, organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden. So sind u. a. eine Einfuhrerlaubnis des „Department of Agriculture and Water Resources“, die Identifizierung des Tieres durch einen Mikrochip, eine Tollwut-Titerbestimmung (zwischen 180 Tagen und 24 Monaten vor dem Export), ein Bluttest auf Brucellose, Leptospirose, Leishmaniose sowie Ehrlichiose und eine Behandlung gegen Ektoparasiten erforderlich.

Des Weiteren gelten folgende Bestimmungen:

1. Mindestalter der Tiere 6 Monate
2. Nicht länger als 3 Wochen trächtig und keine Saugwelpen
3. Importe von Einkreuzungen mit Wildtieren (z. B. Wolf) sind verboten.

Nach der Ankunft müssen die Tiere mind. 10 Tage in Quarantäne bleiben. Die Einfuhr von Hunden und Katzen darf nur über die Flughäfen Sydney und Melbourne erfolgen.

Informationen über alle Einzelheiten der Vorgehensweise enthält die Internetseite: <http://www.agriculture.gov.au/cats-dogs> oder finden Sie unter www.germany.embassy.gov.au

Besonderheiten:

Die Einfuhr von Kampfhunden (Argentinische Dogge (Dogo Argentino), Fila Brasileiro, Pit Bull Terrier, American Pit Bull, Japanese Tosa, American Pit Bull und Kanarische Dogge (Presa Canario) ist verboten.

* Für die Rückreise siehe „Gelistede Drittländer Anhang II, Teil 2“ (S. 34)





BELGIEN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Besonderheiten:

Es besteht allgemeine Leinenpflicht. Die Behörden vor Ort können für gefährliche Hunde Maulkorbzwang anordnen.

Weitere Informationen:

Belgische Botschaft: www.diplomatie.belgium.be



BOSNIEN-HERZEGOWINA*

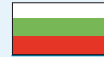
(GELISTETES DRITTLAND ANHANG II, TEIL 2)

Erforderlich ist der EU-Heimtierausweis mit Kennzeichnung des Tieres (durch Mikrochip oder Tätowierung), gültige Tollwutimpfung (mind. 15 Tage und max. 6 Monate vor der Einreise), sowie die Bescheinigung einer klinischen Untersuchung (Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis).

* Für die Rückreise siehe „Gelistete Drittländer“ Anhang II, Teil 2 (S. 34)

Weitere Informationen:

Botschaft von Bosnien und Herzegowina:
www.botschaftbh.de oder www.bhtourism.ba



BULGARIEN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Informationen auf der ersten Seite.

Weitere Informationen:

Botschaft von Bulgarien:

www.mfa.bg/embassies/germany/setlang/ll



DÄNEMARK (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Besonderheiten:

Die Haltung, Zucht und Einfuhr der folgenden Hunderassen ist in Dänemark seit dem 1. Juli 2010 verboten, wenn diese nach dem 17. März 2010 angeschafft wurden: Pitbull-Terrier, Tosa Inu, Amerikanischer Staffordshire Terrier, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Amerikanische Bulldogge, Boerboel, Kangal, Zentralasiatischer Ovtcharka, Kaukasischer Ovtcharka, Südrussischer Ovtcharka, Tornjak, Sarplaninac.

Dieses Verbot für gefährliche Hunderassen betrifft auch Kreuzungen dieser Hunderassen. Es ist die Entscheidung des Hundehalters, dessen Rasse/Typ zu dokumentieren, genauso wie den Zeitpunkt der Anschaffung. Es gilt folgende Übergangsregelung für Personen, die Hunde der betreffenden Rassen vor dem 17. März 2010 angeschafft haben: Die Hunde dürfen weiterhin nach Dänemark mitgebracht werden, sie müssen jedoch auf Wegen, Straßen, Fußwegen und öffentlichen Plätzen an einer max. 2 m langen Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen. Für Pitbull-Terrier und Tosa Inu gilt diese Regelung nicht, da sie schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung verboten waren.



Die alleinige Durchreise o. g. Rassen ist erlaubt. Alle anderen Hunde, außer Hunde die als gefährlich gelten, sind in Dänemark erlaubt. Ein Hund (egal welcher Rasse) gilt als gefährlich, sollte er eine Person angreifen, andere erhebliche Schäden verursachen oder falls es andere Gründe zu vermuten gibt, dass der Hund für die Umgebung gefährlich ist. Die Polizei kann in diesem Fall Leinenpflicht, Maulkorb oder beides anordnen, sowie über die Einschläferung des Tieres entscheiden. Welpen jünger als 3 Monate und somit ohne gültige Tollwutimpfung dürfen nur unter bestimmten Auflagen und nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der Botschaft nach Dänemark mitgenommen werden. Überschreitet die Aufenthaltsdauer in Dänemark 4 Wochen, muss der Hund registriert werden. Der Import von Einkreuzungen mit Wildtieren (z. B. Wolf, Wildhund) sind verboten.

Leinenpflicht

Des Weiteren gilt für Hunde:

- vom 1. April bis 30. September besteht an Stränden Leinenpflicht
- in Wäldern besteht ganzjährig die Pflicht, den Hund an der Leine zu führen

Weitere Informationen:

www.uk.foedevarestyrelsen.dk oder www.visitdenmark.de



DEUTSCHLAND (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Die Ein- und Durchreise von Welpen unter 15 Wochen ist verboten. Welpen dürfen nur mit einem ausreichenden Tollwut-Impfschutz nach Deutschland einreisen bzw. Deutschland im Transit passieren. Das bedeutet, dass Welpen frühestens im Alter von 15 Wochen ein- bzw. durchreisen können (Mindestalter für die Tollwut-Erstimpfung



12 Lebenswochen plus 21 Tage bis zur Ausbildung eines wirksamen Impfschutzes, wenn Einreise aus einem gelisteten Drittland).

Aufgrund des (Bundes-)Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12.4.2001 dürfen Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen nicht nach Deutschland eingeführt werden. Darüber hinaus ist die Einfuhr weiterer Hunderassen verboten, je nach den Vorschriften des Bundeslandes, in dem der Hund gehalten werden soll.

Vor Antritt einer Reise sollte man sich bei Zweifeln über die Einstufung von Hunderassen als gefährliche Hunde bei dem zuständigen Ordnungsamt erkundigen. Das Einfuhr- und Verbringungsverbot gilt nicht für:

- gefährliche Hunde, die von Personen mitgeführt werden, die sich bis zu vier Wochen in Deutschland aufhalten,
- gefährliche Hunde aus dem in Deutschland zur Zeit vorhandenen Bestand, die aus dem Ausland wieder eingeführt/verbracht werden,
- Dienst- und Behindertenbegleithunde soweit die Hundehalter über die zur Überprüfung der Tiere erforderlichen Papiere verfügen (Abstammungsnachweis, Impfpass, Wesenstestbescheinigung, sonstige Bescheinigungen des zuständigen Ordnungsamtes).

Das Bundesgesetz ergänzt die bereits geltenden Verordnungen der Bundesländer. Mindestens für Staffordshire Terrier, American Staffordshire Terrier und für Pitbullterrier besteht in den meisten Bundesländern gemäß Landesvorschriften Leinen- und Maulkorbzwang (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein).

Weitere Informationen:

Innenministerien der Bundesländer





ESTLAND (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Weitere Informationen:

Botschaft von Estland: www.estemb.de oder www.visitestonia.com



FINNLAND (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Besonderheit:

24 bis 120 Stunden vor der Einreise durchgeführte Behandlung gegen Bandwürmer (Echinococcus) mit einem Mittel, das Praziquantel oder Epsiprantel enthält. Dies muss in den Heimtierausweis eingetragen werden (Produktname, Dosierung, Verabreichungsform). Alternativ wird auch eine regelmäßige Behandlung gegen Bandwürmer in Abständen von höchstens 28 Tagen akzeptiert (mindestens 2 Behandlungen vor Einreise). Eine Behandlung von Katzen wird nicht mehr gefordert. Für Hunde, Katzen und Frettchen unter 3 Monaten gelten gesonderte Einfuhrbestimmungen! Zu finden unter <http://www.evira.fi/portal/en>

Weitere Informationen:

Finnische Botschaft: www.finnland.de



FRANKREICH (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Generell gilt:

Die Einfuhr von Kampfhunden der ersten Kategorie ist verboten und wird als Straftat bewertet! Die Verbringung von Hunden der zweiten Kategorie obliegt zahlreichen Bedingungen, die einen kurzen Aufenthalt in Frankreich quasi unmöglich machen, da Hund und Halter die verschiedenen Eignungsnachweis, Verhaltensbegutachtung, Besitzgenehmigung (diese ist mit einem Wohnsitz in Frankreich verbunden) in Frankreich absolvieren müssen. Für Personen, die sich regelmäßig und langfristiger in Frankreich aufhalten, empfehlen wir sich bei dem Rathaus des französischen Wohnortes zu erkundigen.

Hunde der ersten und zweiten Kategorie dürfen nicht in öffentliche Verkehrsmittel und öffentliche Einrichtungen. Tiere die länger als 3 Monate oder dauerhaft bleiben, müssen identifiziert und in ein innerstaatliches Register eingetragen werden.

Weitere Informationen:

Französische Botschaft: www.botschaft-frankreich.de
www.ambafrance-de.org/Haustiere-Einreisebestimmungen





GRIECHENLAND (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Weitere Informationen:

Griechische Botschaft: www.griechenland-botschaft.de



GROSSBRITANNIEN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

- Das Tier muss einen nach den Herstellerangaben gültigen Impfschutz gegen Tollwut besitzen. Es kann nicht vor dem 21. Tag nach der Impfung einreisen. Die Titerbestimmung entfällt.
- 24 – 120 Stunden vor der Einreise muss das Tier gegen Bandwürmer behandelt werden. Die Behandlung muss im EU-Heimtierausweis mit Angabe von Produktbezeichnung, Hersteller, Datum, Zeit und Stempel des Tierarztes dokumentiert werden. Eine Behandlung von Katzen wird nicht mehr gefordert.
- Die Behandlung gegen Zecken entfällt.
- In Großbritannien werden gefährliche Hunde nicht nach Rassen, sondern nach Typen eingeteilt. Es ist nicht zugelassen, folgende „Typen“ nach Großbritannien einzuführen: Pitbull-Terrier (gilt auch für andere verwendete Bezeichnungen für diese Hunde), Japanese Tosa, Dogo Argentino, Fila Brasileiro.
- Es sind nur bestimmte Einreisewege mit dem Schiff oder Flugzeug erlaubt. Grundsätzlich müssen die Transportunternehmen und –



GROSSBRITANNIEN (EU-MITGLIED)

Routen von der Regierung genehmigt sein! Den aktuellen Stand entnehmen Sie bitte der folgenden Homepage des zuständigen Ministeriums: <https://www.gov.uk/take-pet-abroad>

Weitere Informationen: www.defra.gov.uk



IRLAND (EU-MITGLIED)

Leinenpflicht!

Seit dem 01. Januar 2012 gelten in Irland die generellen EU-Bestimmungen für alle EU-Mitgliedsländer. Für die Einreise des Haustieres nach Irland benötigt dies den EU-Heimtierausweis, einen Mikrochip (oder eine Tätowierung bei älteren Tieren), eine Tollwutimpfung (diese muss mindestens 21 Tage vor Einreise erfolgt sein) und eine spezielle Behandlung gegen Bandwürmer. Diese muss im Heimtierausweis eingetragen sein und 24 -120 Stunden vor der Einreise erfolgen (Wirkstoff: Praziquantel). Dies ist nicht notwendig für Katzen. Eine Behandlung gegen Zecken wird empfohlen. Eine Leine ist mitzuführen. Es dürfen maximal 5 Tiere mitgenommen werden.

Weitere Informationen:

Department of Agriculture, Food and Forestry Veterinary Services:
Tel.: +353 (0) 16 07 24 84
Fax: +353 (0) 16 76 29 89
www.agriculture.gov.ie/pets oder www.embassyofireland.de





ISLAND* (GELISTETES DRITTLAND ANHANG II, TEIL 1)

Die Bestimmungen für eine Einreise nach Island sind sehr streng! Es ist eine Importgenehmigung (nur auf Empfehlung des Leiters des Veterinärarnamtes) nötig. Außerdem ist eine mehrmonatige Quarantäne im Land erforderlich. Die Vorbereitungen erfordern einen größeren Zeitaufwand (bis zu 7 Monate)! Grundsätzlich gibt es keine Genehmigungen des Veterinärarnamtes, wenn der Aufenthalt nur von kurzer Dauer ist.

* Für die Rückreise siehe „Gelistete Drittländer Anhang II, Teil 1“ (S. 34)

Weitere Informationen:

Landbunadarraduneytid Icelandic Veterinary Services

Sólhvolsgrata 7, IS - 150 Reykjavik:

Tel.: +354 (0) 5 45 97 50, Fax: +354 (0) 5 52 11 60

E-Mail: postur@lan.stjr.is

www.mast.is oder www.botschaft-island.de



ITALIEN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Besonderheiten:

Hunde und Katzen die jünger als 3 Monate alt und noch nicht gegen Tollwut geimpft sind, dürfen nicht eingeführt werden. Dies gilt sowohl für die Einfuhr aus EU-Staaten, als auch aus Nicht-EU-Staaten. Maulkorb und Leine sind mitzuführen. Eine Haftpflichtversicherung muss abgeschlossen sein.

Weitere Informationen:

Italienische Botschaft: www.ambberlino.esteri.it/ambasciata_berlino/de/



KANADA* (GELISTETES DRITTLAND ANHANG II, TEIL 2)

Bei der Einfuhr von Haustieren ist in einigen Fällen ein Impfzeugnis erforderlich. Eine Quarantäne ist bei Haustieren in der Regel nicht notwendig. Eine Identifizierung mittels Transponder oder Tätowierung ist ebenfalls nicht notwendig. Hunde und Katzen dürfen nach Kanada eingeführt werden, wenn bei der Ankunft in Kanada eine amtstierärztliche Bescheinigung über eine gültige Tollwutimpfung vorgelegt wird. Beim Fehlen dieser Bescheinigung muss das Tier in einem angegebenen Zeitraum gegen Tollwut geimpft werden. Die Regelungen für alle Haustiere richten sich nach Art, Alter und Herkunftsland des Tieres. Bitte informieren Sie sich vor Ihrer Abreise auf der Website der Canadian Food Inspection Agency.

Besonderheiten:

Haltungsverbot für Pit Bulls in der Provinz Ontario.

* Für die Rückreise siehe „Gelistete Drittländer Anhang II, Teil 2“ (S. 34)

Genauere Auskünfte – auch zur Einfuhr anderer Tiere:

Canadian Food Inspection Agency / Agence canadienne d'inspection des aliments

59 Camelot Drive, Ottawa, Ontario, K1A 0Y9 Canada:

Tel: +1 613 225-2342, Fax: +1 613 228-6601

www.inspection.gc.ca oder www.canada.de





KROATIEN (EU-MITGLIED)

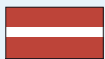
Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Besonderheiten:

- Für folgende Rassen gilt Maulkorb- und Leinenpflicht: Amerikanischer Staffordshire, Bernhardiner, Bullterrier, Deutscher und Belgischer Schäferhund, Dobermann, Dogge, Japanischer Kampfhund, Pitbull-Terrier, Rottweiler, großer Japanischer Spitz, Mastino und all deren Kreuzungen.
- Für alle Rassen besteht gesetzliche Leinenpflicht und an öffentlichen Plätzen Maulkorbpflicht.

Weitere Informationen:

Kroatische Botschaft: <http://de.mfa.hr/de/>



LETTLAND (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Weitere Informationen:

Lettische Botschaft: www.mfa.gov.lv/de/berlin



LIECHTENSTEIN*

(GELISTETES DRITTLAND ANHANG II, TEIL I)

Der EU-Heimtierausweis mit gültiger Tollwutimpfung sowie einer Identitätskennung durch Mikrochip oder Tätowierung wird anerkannt. Die Einfuhr nach Liechtenstein von Hunden mit kupierten Ohren oder Ruten,

die jünger als 5 Monate sind, ist verboten.

Für die Einreise von Jungtieren bis 12 Wochen kontaktieren Sie bitte die Botschaft.

* Für die Rückreise siehe „Gelistete Drittländer Anhang II, Teil 1 “ (S. 34)

Weitere Informationen:

Botschaft des Fürstentums Liechtenstein:

E-Mail: vertretung@ber.rep.liv.li

www.liechtenstein.li



LITAUEN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Weitere Informationen:

Litauische Botschaft: <https://de.mfa.lt/de/de/>



LUXEMBURG (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Weitere Informationen:

Luxemburgische Regierung: www.mae.lu





MALTA (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

24 – 120 Stunden vor der Einreise muss das Tier gegen Bandwürmer behandelt werden. Dies muss im EU-Heimtierausweis vom Tierarzt eingetragen werden.

Besonderheiten:

Folgende Rassen dürfen nicht eingeführt werden: Pit Bull Terrier, Japanese Tosa, Doga Argentino und Fila Brasileiro.

Weitere Informationen:

www.gov.mt/en/Pages/gov.mt%20homepage.aspx



EJR MAZEDONIEN* (NICHT GELISTETES DRITTLAND)

Erforderlich ist der EU-Heimtierausweis mit Kennzeichnung des Tieres (durch Mikrochip oder Tätowierung), Tollwutimpfung (mind. 21 Tage, höchstens 6 Monate vor der Einreise) und Bescheinigung einer klinischen Untersuchung (Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis).

* Für die Rückreise siehe „Nicht gelistete Drittländer“ (S. 35)

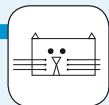
Weitere Informationen:

Botschaft von EJR Mazedonien:

Tel.: +49 (0) 30-89 06 95 22

Fax: +49 (0) 30-89 54 11 94

www.mfa.gov.mk/index.php/en/ oder www.makedonija.de



REPUBLIK MOLDAU* (NICHT GELISTETES DRITTLAND)

Erforderlich ist der EU-Heimtierausweis mit Kennzeichnung des Tieres (durch Mikrochip oder Tätowierung), Tollwutimpfung (mind. 15 Tage, höchstens 6 Monate vor der Einreise) und amtstierärztlichem Gesundheitszeugnis (höchstens 3 Tage vor der Einreise).

* Für die Rückreise siehe „Nicht gelistete Drittländer“ (S. 35)

Weitere Informationen:

Moldawische Botschaft: www.germania.mfa.md/home-page-de/
und www.tourism.md



NIEDERLANDE (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Weitere Informationen:

Niederländische Botschaft: www.sieunddieniederlande.nl/



NORWEGEN*

(GELISTETES DRITTLAND ANHANG II, TEIL I)

Erforderlich ist der EU-Heimtierausweis mit Kennzeichnung des Tieres mit einem Mikrochip (Tätowierungen sind nur noch gut lesbar und gestochen vor dem 3. Juli 2011 gültig). Das Tier muss vor der Tollwutimpfung diese eindeutige Kennzeichnung besitzen! Die Titerbestimmung entfällt.





NORWEGEN *

(GELISTETES DRITTLAND ANHANG II, TEIL I)

1. Das Tier muss einen nach den Herstellerangaben gültigen Impfschutz gegen Tollwut besitzen. Es kann nicht vor dem 21. Tag nach der Impfung einreisen.
2. Mindestens 24 Stunden und maximal 120 Stunden vor Einreise muss eine Bandwurmbehandlung mit einem Mittel, das Praziquantel enthält, durchgeführt werden. Die Behandlung muss im EU-Heimtierausweis eingetragen / durch ein Veterinärattest tierärztlich bescheinigt werden. Eine Behandlung von Katzen wird nicht gefordert. Alternativ wird auch eine regelmäßige Behandlung gegen Bandwürmer in Abständen von höchstens 28 Tagen akzeptiert.
3. An der Grenze muss das Tier inklusive der geforderten Unterlagen dem Zoll vorgestellt werden.
4. Eine Impfung gegen Staupe und Leptospirose und eine Behandlung gegen Ektoparasiten wird ebenfalls empfohlen.

Sollten Sie mehr als 5 Tiere mit nach Norwegen nehmen, gelten die Vorschriften der kommerziellen Einfuhr!

Nicht erlaubt:

Das Halten, Züchten und Einführen gefährlicher Hunde, auch die Einfuhr von Spermata oder Embryos gefährlicher Hunde. Hunde der folgenden Typen, sowie deren Kreuzungen, sind als gefährlich anzusehen: Pitbullterrier, Amerikanischer Staffordshire Terrier, Fila Brasileiro, Tosa Inu, Dogo Argentino und Tschechoslowakischer Wolfhund. Als gefährlich sind außerdem Hunde oder Hundetypen anzusehen, die aus einer Kreuzung von Hund und Wolf hervorgegangen sind, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Wolfanteil.



NORWEGEN *

(GELISTETES DRITTLAND ANHANG II, TEIL I)

Besonderheiten:

Für Hunde herrscht Leinenzwang. Kot muss vom Besitzer entfernt werden.

*Für die Rückreise siehe „Gelistede Drittländer Anhang II, Teil 1“ (S. 34)

Weitere Informationen:

Norwegische Botschaft: www.norwegen.no oder <http://www.mattilsynet.no/>



ÖSTERREICH (EU-MITGLIED)

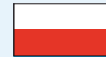
Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Besonderheiten:

Leine und Maulkorb müssen bei Ihrem Aufenthalt in Österreich mitgeführt werden. Die Gemeinden bestimmen durch Verordnungen, wo diese zum tragen kommen.

Weitere Informationen:

Österreichische Botschaft: www.austria.info oder www.bmg.gv.at



POLEN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Weitere Informationen:

Polnische Botschaft: <http://berlin.msz.gov.pl/de/> oder www.polish-online.com



PORTUGAL (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Besonderheiten:

Hunde dürfen offiziell weder in Restaurants oder Geschäften, noch an einigen Stränden, noch in Supermärkte mitgenommen werden.

- Es besteht Leinen- und Maulkorbpflicht!

Weitere Informationen:

Portugiesische Botschaft: www.botschaftportugal.de oder www.visitportugal.com

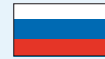


RUMÄNIEN* (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Weitere Informationen:

Rumänisches Touristenamt: www.rumaenien-info.at/



RUSSISCHE FÖDERATION*

(GELISTETES DRITTLAND ANHANG II, TEIL 2)

Erforderlich ist der EU-Heimtierausweis mit Kennzeichnung des Tieres (durch Mikrochip oder Tätowierung) und amtstierärztlichem Gesundheitszeugnis (höchstens 10 Tage vor der Einreise). Zudem muss jedes Tier nachweislich bei der Einreise gegen Tollwut geimpft sein. Die Tollwutschutzimpfung muss mind. 30 Tage vor und spätestens 12 Monate vor der Ankunft in Russland erfolgt sein.

Besonderheiten: Tiere sind in öffentlichen Verkehrsmitteln und vielen Hotels generell nicht erlaubt.

* Für die Rückreise siehe „Gelistete Drittländer Anhang II, Teil 2“ (S. 34)

Weitere Informationen:

Russische Botschaft: <https://russische-botschaft.ru/de/>



SCHWEDEN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

An der Grenze muss der EU-Heimtierausweis dem Zoll vorgelegt werden. Bei Direkteinreise aus Norwegen genügt die Einhaltung der norwegischen Bestimmungen. Des Weiteren empfiehlt das Schwedische Zentralamt für Landwirtschaft eine Impfung gegen Leptospirose sowie Staupe und eine Entwurmung gegen Bandwürmer.





Besonderheiten:

- Es besteht Leinenpflicht vom 1. März bis 20. August und generell in Städten.
- Tiere unter 3 Monaten dürfen nicht eingeführt werden. Es gibt keine Einreiseverbote für spezifische Rassen. Bei der Einfuhr verschiedener Haustiere gilt, dass nicht mehr als fünf Tiere gleichzeitig eingeführt werden dürfen.
- Hundekot muss vom Hundehalter aufgenommen und entsorgt werden.

ACHTUNG:

- Die Beförderung von Tieren ist nicht auf allen Fährlinien möglich.
- Hunde und Katzen dürfen nur direkt aus einem EU und EFTA Land nach Schweden einreisen.

Weitere Informationen:

Schwedisches Zentralamt für Landwirtschaft, S-551 82 Jönköping:

Tel.: +46 36 (0) 15 50 00

Fax: +46 36 (0) 19 05 46

www.sjv.se

Schwedische Botschaft:

www.schweden.org oder www.visitsweden.com



Seit dem 1. Juli 2007 wird eine Gültigkeitsdauer von mehr als 12 Monaten anerkannt, sofern dies im Einklang mit den Empfehlungen des Impfstoffherstellers steht. Bei einer Erstimpfung muss diese mindestens 21 Tage vor Grenzübertritt erfolgt sein. Der EU-Heimtierausweis wird als Nachweis für die Impfung und Kennzeichnung (Chip/Tätowierung) anerkannt. Innerhalb von 10 Tagen muss von einem Tierarzt ein aus dem Ausland in die Schweiz eingeführter Hund bei der Datenbank ANIS registriert werden.

* Für die Rückreise siehe „Gelistete Drittländer Anhang II, Teil 1“ (S. 34)

Besonderheiten:

- Leine und Maulkorb müssen bei Ihrem Aufenthalt mitgeführt werden. Bitte informieren Sie sich bei den Gemeinden in welchem Ausmaß diese zum Tragen kommen.
- Tiere mit kupierten Ohren und/oder Schwänzen dürfen nicht eingeführt werden. Ausnahmen werden nur bei Kurzaufenthalten oder Durchfahrten vom Zoll direkt gemacht.
- Bei Jungtieren unter 3 Monaten muss eine tierärztliche Bescheinigung vorliegen, wonach diese seit ihrer Geburt ohne Kontakt zu Wildtieren am Geburtsort gehalten wurden. Diese Bescheinigung entfällt, wenn die Jungtiere von ihrem Muttertier begleitet werden, von dem sie noch abhängig sind. Hundewelpen unter 56 Tagen dürfen nur eingeführt werden, wenn sie von ihrem Muttertier oder einer Hundeamme begleitet werden.
- Aus EU-Ländern dürfen maximal fünf Heimtiere mitgebracht werden.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Veterinärwesen: www.bvet.admin.ch





SERBIEN* (NICHT GELISTETES DRITTLAND)

Zur Einreise aus der EU ist eine internationale tierärztliche Bescheinigung oder ein Impfpass, welche bestätigen, dass das Tier einen Transponder (ISO Standard 11784 und 11785) oder eine sichtbare Tätowienummer hat, nötig. Tiere, die älter als 3 Monate sind, müssen nachweislich spätestens 21 Tage vor der Einreise geimpft worden sein. Die Impfung und Auffrischungsimpfung muss den Empfehlungen des Impfstoffherstellers entsprechen.

Jüngere (nicht älter als 3 Monate) und nicht gegen Tollwut geimpfte Tiere können einreisen, wenn Sie mit dem Muttertier einreisen und dokumentiert werden kann, dass diese von Geburt an den Wohnsitz nicht gewechselt haben und nicht in Kontakt mit wilden Tieren gekommen sind.

* Für die Rückreise siehe „Nicht gelistete Drittländer“ (S. 35)

Weitere Informationen:

Serbische Botschaft: <http://berlin.mfa.gov.rs/index.php> oder www.serbien.travel



REPUBLIK SLOWENIEN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Besonderheiten:

Leine und Maulkorb sind mitzuführen. Vor Ort ist dann zu klären, in welchem Umfang diese Anwendung finden.

Weitere Informationen:

Slowenische Botschaft: www.gov.si/en/ oder www.uvhvr.gov.si/en/areas_of_competence/international_affairs/movements_of_pet_animals/



SLOWAKISCHE REPUBLIK (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Besonderheiten:

Behandlung gegen äußere Parasiten (Zecken) und/oder gegen innere Parasiten (Echinococcus granulosus - Bandwürmer) sollten zusätzlich im EU-Heimtierausweis eingetragen sein. Maulkorb und Leine sind mitzuführen. Vor Ort ist dann zu klären, in welchem Umfang diese Anwendung finden.

Weitere Informationen:

Slowakische Botschaft: www.mzv.sk/web/berlin-de und www.bratislava.de



SPANIEN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Besonderheiten:

- Für in Spanien als potenziell gefährlich geltende Hunde (American Pit-Bull Terrier, Staffordshire Terrier, American Staffordshire Terrier, Rottweiler, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Tosa Inu, Akita Inu) besteht in der Öffentlichkeit Maulkorbpflicht und Leinenzwang. Des Weiteren müssen sich Besitzer zwecks Registrierung und Einhaltung der Vorschriften an die zuständige Gemeinde und autonome Regierung wenden.
- Tiere die jünger als drei Monate sind, dürfen nicht eingeführt werden.

Weitere Informationen:

Spanische Botschaft: www.exteriores.gob.es/Embajadas/BERLIN/en/Pages/inicio.aspx





TSCHECHISCHE REPUBLIK (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Besonderheiten:

Leine und Maulkorb sind mitzuführen. Vor Ort ist dann zu klären in welchem Umfang diese Anwendung finden.

Weitere Informationen:

Tschechische Botschaft: www.czechtourism.com oder <http://eagri.cz/public/web/en/svs/portal/>



TÜRKEI* (NICHT GELISTETES DRITTLAND)

Vor einer vorübergehenden Einreise zusammen mit dem Tierhalter müssen Hunde (ab 3 Monate) frühestens 15 Tage vor der Einreise geimpft werden gegen: Parvovirose, Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Tollwut. Katzen müssen nur gegen Tollwut geimpft sein.

- Diese Impfungen müssen in den Impfpass des Tieres eingetragen sein.
- Die Immunitätsdauer vorher eingetragener Impfungen darf nicht überschritten sein.
- Für die Tiere muss mindestens 15 Tage vor der Einreise ein tierärztliches Gesundheits- und Impfzeugnis ausgestellt und dieses bei der Einreise in die Türkei den amtlichen Tierärzten am Zoll vorgelegt werden.

Unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Registrierung kann ein Hund oder eine Katze in die Türkei eingeführt werden.

* Für die Rückreise siehe „Nicht gelistete Drittländer“ (S.35)

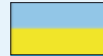


TÜRKEI* (NICHT GELISTETES DRITTLAND)

Weitere Informationen:

Türkische Botschaft: www.berlin.emb.mfa.gov.tr

Reisezertifikate für Tiere und weitere Informationen unter www.tarim.gov.tr



UKRAINE* (NICHT GELISTETES DRITTLAND)

Für die Einreise mit Haustieren in die Ukraine gilt:

- Alle Tiere müssen gegen Tollwut geimpft sein (min. 30 Tage und max. 12 Monate vor Grenzübertritt).
- Außerdem muss ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mitgeführt werden. Sowohl das Gesundheitszeugnis als auch die Impfbescheinigung über die Tollwutschutzimpfung müssen im EU-Heimtierausweis eingetragen sein. Das amtsärztliche Gesundheitszeugnis darf bei der Einreise nicht älter als 8 Tage sein.
- Das Tier muss durch einen Chip/Tätowierung eindeutig zu identifizieren sein.

* Für die Rückreise siehe „Nicht gelistete Drittländer“ (S. 35)

Weitere Informationen:

Botschaft der Ukraine: www.botschaft-ukraine.de



Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Besonderheiten:

Auf Grund des Gesetzes Nr. XXVIII. §24/A gibt es in Ungarn keine „gefährlichen Hunderassen“; bei der Beurteilung der Gefährlichkeit ist das individuelle Verhalten des Tieres Standard und wichtig, nicht die Rasse. Grundsätzlich können alle Hunderassen nach Ungarn eingeführt werden. Jungtiere unter 3 Monate dürfen nicht eingeführt werden. Über die genannten Tatsachen soll eine amtsärztliche Bescheinigung ausgestellt werden. Für Hunde sind Maulkorb und Leine mitzuführen. Hunde müssen auf öffentlichen Plätzen an der Leine geführt werden und in öffentlichen Verkehrsmittel einen Maulkorb tragen. Das Baden ist für Tiere in manchen Gewässern verboten, bitte auf Hinweise vor Ort achten!

Weitere Informationen:

Ungarische Botschaft: <https://www.nebih.gov.hu/en/> oder www.ungarn-tourismus.de



Im EU-Heimtierausweis müssen eingetragen sein:

- die Kennzeichnung des Tieres (durch Mikrochip oder Tätowierung) und
- eine gültige Tollwutimpfung (min. 30 Tage und max. 12 Monate vor Grenzübertritt).

Zudem wird ein Gesundheitszeugnis mit dem Eintrag gefordert, dass das Tier (Hund oder Katze) frei von auf den Menschen übertragbaren Krankheiten ist.

Für Tiere, die jünger als 3 Monate sind oder sich in den vergangenen 6 Monaten in einem von der U.S.-Public-Health-Service-Behörde für tollwutfrei erklärten Bezirk aufgehalten haben, gilt dies nicht.

Wenn diese Vorgaben nicht erfüllt wurden, wird das Tier an einen Ort nach Wunsch des Besitzers gebracht. Dort wird es innerhalb von 4 Tagen und max. 10 Tage nach Grenzübertritt geimpft, danach muss es 30 Tage in Quarantäne bleiben. Ist die Impfung weniger als 30 Tage vor der Einreise vorgenommen worden, muss das Tier an einem Ort nach Wahl des Besitzers so lange unter Verschluss bleiben, bis nach der Impfung 30 Tage vergangen sind. Hunde unter 3 Monaten dürfen nicht gegen Tollwut geimpft werden, d.h. Welpen können frühestens mit 4 Monaten in die USA einreisen.

Zur Kennzeichnung verwendete ISO-genormte Transponder/Mikrochips können von US-Lesegeräten unter Umständen nicht erfasst werden. Es wird daher die Mitnahme eines eigenen kleinen ISO-Lesegerätes empfohlen.

* Für die Rückreise siehe „Gelistete Drittländer Anhang II, Teil 2“ (S. 34)





USA* (GELISTETES DRITTLAND ANHANG II, TEIL 2)

Genaue Auskünfte – auch zur Einfuhr anderer Tiere:

USDA-APHIS Veterinary Services

National Center for Import and Export (NCIE)

Unit 40 4700 River Rd., Riverdale, MD 20737-1231:

Tel. +301 (0) 7 34 78 30

E-Mail: APHIS.Web@aphis.usda.gov

www.cdc.gov oder <https://www.aphis.usda.gov/aphis/pet-travel>



WEISSRUSSLAND* (NICHT GELISTETES DRITTLAND)

Erforderlich ist der EU-Heimtierausweis mit Kennzeichnung des Tieres (durch Mikrochip oder Tätowierung), Tollwutimpfung (mind. 15 Tage, höchstens 6 Monate vor der Einreise) und amtstierärztlichem Gesundheitszeugnis (höchstens 10 Tage vor der Einreise).

* Für die Rückreise siehe „Nicht gelistete Drittländer“ (S. 35)

Weitere Informationen:

Botschaft der Republik Belarus: <http://germany.mfa.gov.by/de/>



REPUBLIK ZYPERN (EU-MITGLIED)

Siehe ausführliche Erläuterung auf der ersten Seite.

Des Weiteren muss das Tier 24 - 48 Stunden vor Einreise in die Republik Zypern einer antiparasitären Behandlung unterzogen worden sein, mit den aktiven Substanzen Fipronil gegen Ektoparasiten und Praziquantel gegen Echinococcus granulosus.

Die Einfuhr von Tieren, die jünger als 105 Tage sind, ist nicht gestattet. Die Einfuhr der Hunderassen American Pit Bull Terrier, Tosa Inu, Dogo Argentino und Fila Brasileiro ist verboten.

Hunde und Katzen dürfen nur über zugelassene Einfuhrhäfen/Flughäfen einreisen. Wenigstens 48 Stunden vor der Ankunft des Tieres in Zypern ist das Veterinäramt zu informieren. Mitgeteilt werden müssen: Ankunftsdaten, Flug/Fährverbindungen und Name des Tierhalters.

Kontakt Daten Veterinäramt:

Fax: 0 357/22/805174

E-Mail: animal.health@vs.moa.gov.cy

Besonderheiten:

Für Hunde sind Maulkorb und Leine mitzuführen.

Weitere Informationen:

www.zypern.com



ACHTUNG!

Bereits die Urlaubsrückreise aus einem Drittland nach Deutschland gilt als Einreise in die EU und erfordert ggf. einen Nachweis der Antikörper gegen Tollwut! Dieses gilt ebenso beim Transit durch ein Nicht-EU-Land!

*** Gelistete Drittländer Anhang II, Teil 1**

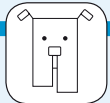
Hier entspricht der Tollwutstatus dem der EU. Die Einreise unterliegt eigenen Bestimmungen. Für die Wiedereinreise beachten sie die allgemeinen EU-Bestimmungen (Heimtierpass, Kennzeichnung, Tollwutimpfung, alternativ eine vom Amtstierarzt ausgefüllte Veterinärbescheinigung).

Andorra, Färöer, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt

*** Gelistete Drittländer Anhang II, Teil 2 (Stand 01.08.2016)**

Aus diesen Ländern in die EU einreisende Hunde, Katzen und Frettchen benötigen eine Veterinärbescheinigung (DVO (EU) Nr. 577/2013):

Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aruba, Ascension, Australien, Bahrain, Barbados, Belarus, Bermuda, Bonaire, St. Eustatius und Saba (die Karibischen Niederlande), Bosnien und Herzegowina, Britische Jungferninseln, Chile, Curaçao, Färöer, Falklandinseln, Fidschi, Französisch-Polynesien, Gibraltar, Grönland, Hongkong, Island, Jamaika, Japan, Kaimaninseln, Kanada, Liechtenstein, Malaysia, Mauritius, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Mexiko, Monaco, Montserrat, Neukaledonien, Neuseeland, Norwegen, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Singapur, St. Helena, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Martin, St. Pierre und Miquelon, St. Vincent und die Grenadinen, Taiwan, Trinidad und Tobago, Vanuatu, Vatikanstadt, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch



ACHTUNG!

Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico), Wallis und Futuna

Sonst gelten die EU-Bestimmungen.

*** Nicht gelistete Drittländer**

Aus anderen Drittländern in die EU (außer Schweden, Malta, GB und Irland) einreisende Tiere benötigen die folgenden Eintragungen in Ihrem EU-Heimtierausweis:

- Kennzeichnung (Mikrochip oder Tätowierung)
- gültige Tollwutimpfung (gemäß Herstellerangaben)
- Blutuntersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen Tollwut ($\geq 0,5$ I.E.). Diese Untersuchung muss mind. 30 Tage nach der Impfung bzw. mind. 3 Monate vor der Einreise durch ein Tollwut-Referenzlabor erfolgen und ist vom Tierarzt im EU-Heimtierausweis bestätigen zu lassen.

Tollwut-Referenzlabore

- für DE, AT und CH finden Sie die Adressen auf den Seiten 37 und 38
- für alle anderen EU-Staaten finden Sie die Adressen unter:
www.ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm

GESUNDHEITS-TIPPS ZUR REISEVORBEREITUNG

In Mitteleuropa und in südlichen Ländern kann sich Ihr Haustier mit bei uns z. T. unbekanntem, gefährlichen Krankheiten wie Herzwürmern (Dirofilariose), Leishmaniose, Babesiose, Ehrlichiose, FSME oder Borreliose etc. infizieren. Denken Sie deshalb rechtzeitig neben der Impfung auch an eine Parasitenbehandlung, insbesondere gegen diejenigen Parasiten, die als Überträger fungieren können. Um den negativen Effekt des Reisetresses auf das Immunsystem zu verhindern und ihr Tier vor Virusinfektionen wirkungsvoll zu schützen, können Sie eine prophylaktische Interferonbehandlung durchführen lassen.

Ihr Tierarzt berät Sie gern!



REFERENZLABORS FÜR TOLLWUT

DEUTSCHLAND

- **Institut für Virologie, Fachbereich Veterinärmedizin**
Justus-Liebig-Universität Gießen
Schubertstraße 81, D-35392 Gießen
Tel.: +49 (0) 6 41-9 93 83 51 · Fax: +49 (0) 6 41-9 93 83 59
Mail: diagnostik@vetmed.uni-giessen.de
- **Eurovir Hygiene-Labor GmbH**
Im Biotechnologiepark TGZ I, D-14943 Luckenwalde
Tel.: +49 (0) 33 71-68 12 69 · Fax: +49 (0) 33 71-68 12 75
Mail: jursch@eurovir.de
- **Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt**
Fachbereich 4 Veterinärmedizin
Haferbreiter Weg 132–135, D-39576 Stendal
Tel.: +49 (0) 39 31 6310 · Fax: +49 (0) 39 31 63 11 53
Mail: fb4@lav.ms.sachsen-anhalt.de
- **Friedrich-Loeffler-Institut**
Bundesforschungsinstitut f. Tiergesundheit
Südufer 10, D-17493 Greifswald-Insel Riems
Tel.: +49 (0) 33 97 980 · Fax: +49 (0) 33 97 9 80 200
Mail: poststelle.wus@fli.bund.de

- **Vet Med Labor GmbH**

Mörkestr. 28/3, D-71636 Ludwigsburg

Tel.: +49 (0) 7141 64 830 Fax: +49 (0) 71 41-64 83 555

Mail: rabies@idexx.com

ÖSTERREICH

- **Österreichische Agentur f. Gesundheit u. Ernährungssicherheit GmbH**

Veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling

Robert Koch-Gasse 17, A-2340 Mödling

Tel.: +43 (0) 50 55 53 38 200 · Fax: +43 (0) 50 55 53 38 108

Mail: friedrich.schmoll@ages.at; www.ages.at

SCHWEIZ

- **Institut für Virologie und Immunologie IVI,**

Schweizerische Tollwutzentrale

Länggass-Straße 122, CH-3012 Bern,

Tel.: +41 (0) 31 63 12 37 8 · Fax: +41 (0) 31 63 12 53 4

zanoni@vetsuisse.unibe.ch; www.ivv.unibe.ch



Alle aufgeführten Reisebestimmungen für Hunde und Katzen können auch im Internet bzw. bei den jeweiligen Botschaften erfragt werden. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert, jedoch kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

© Virbac Tierarzneimittel GmbH; Eine Weiterverwendung/Veröffentlichung ist auf Rückfrage möglich.

Stand: April 2017

Virbac Tierarzneimittel GmbH, D-23843 Bad Oldesloe
Virbac (Schweiz) AG, CH-8152 Glattbrugg
Virbac Österreich GmbH, A-1200 Wien

